

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, am 25.03.2025  
GZ: 142/25

**Geschäftszahl: 2024-0.289.708**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2381 das Aktiengesetz, das SE-Gesetz und das Unternehmensgesetzbuch geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Leitungspositionengesetz – GesLeiPoG);**

### **Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der E-Mail vom 11. Februar 2025 hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2381 das Aktiengesetz, das SE-Gesetz und das Unternehmensgesetzbuch geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Leitungspositionengesetz – GesLeiPoG), übermittelt und ersucht, dazu bis 25. März 2025 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

abzugeben:

Eingangs ist festzuhalten, dass die Österreichische Notariatskammer eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen bei börsennotierten Gesellschaften voll und ganz unterstützt. Mit einer verpflichtenden Quotenregelung wird grundsätzlich ein wichtiger Schritt im Sinne der Chancengleichheit von Frauen und Männern gesetzt. Wie auch der Gesetzgeber ausführt, sind Inklusion und Vielfalt von wesentlicher Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, wenn es darum geht, Innovationen zu fördern und mehr und bessere Fachkompetenzen in die Leitungsorgane einzubinden (vgl Erläuterungen zu Art 1 Z 2 ME (Ministerialentwurf), S 2).

Zu Art 1 Z 2 ME (§ 75 Abs 1a AktG):

Zu dem Entwurf der gesetzlichen Regelung in § 75 Abs 1a AktG erlaubt sich die Österreichische Notariatskammer jedoch wie folgt auszuführen: Die Nichteinhaltung der Quotenregelung im





Vorstand soll nach dem aktuellen Entwurf keinerlei Konsequenz, außer die Nichteintragung im Firmenbuch haben; insbesondere soll durch einen Verstoß gegen die Quotenregelung die Bestellung der Vorstandsmitglieder nicht unwirksam werden (vgl Erläuterungen zu Art 1 Z 2 ME, S 3).

Diese Sanktion steht im Widerspruch zu grundlegenden Prinzipien des Firmenbuchrechts und ist aus Gründen der Rechtssicherheit abzulehnen:

Gem § 1 Abs 2 FBG dient das Firmenbuch der Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen, die nach dem FBG oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften einzutragen sind. Gem § 3 Abs 1 Z 8 FBG sind bei allen Rechtsträgern Name und Geburtsdatum der vertretungsbefugten Personen sowie der Beginn und die Art ihrer Vertretungsbefugnis einzutragen. Diese Eintragung wirkt stets deklarativ; bei Änderungen der Vertretungsbefugnis schreiben § 10 Abs 1 FBG, § 17 Abs 2 GmbHG, § 73 Abs 1 AktG und § 49 Abs 1 SE-G die Anmeldung vor. Ziel und Zweck dieser Gesetzesbestimmungen ist daher die mit der Rechtswirklichkeit übereinstimmende Darstellung von Rechtsverhältnissen gegenüber den beteiligten Verkehrskreisen und den (Firmenbuch-) Gerichten. Hingegen bezwecken Firmenbucheintragungen und deren Verweigerung nicht die Sanktionierung der einzutragenden Rechtsträger.

Wie in den Materialien ausgeführt wird, sind sowohl die – quotenmäßig unrichtigen – Bestellungen von Vorstandsmitgliedern als auch deren Vertretungshandlungen „grundsätzlich“ wirksam (vgl Erläuterungen zu Art 1 Z 2 ME, S 3). Indem die Eintragung eines rechtswirksam bestellten und vertretungsbefugten Vorstandmitglieds verweigert werden soll, wird die Kontinuität des Firmenbuchs gefährdet. Es besteht die Gefahr, dass die vorgeschlagene Regelung in der Praxis darauf hinausläuft, dass jene börsennotierten Gesellschaften, welche die Quotenregelung nicht erfüllen, ihre Vorstandsmitglieder schlicht nicht im Firmenbuch eintragen. Dies schadet auch der Publizitätswirkung des Firmenbuchs (§ 15 UGB).

Weiters bestehen Bedenken der geplanten Änderungen in Bezug auf § 73 Abs 1 AktG. Dieser schreibt – wie bereits erwähnt – vor, dass jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandmitglieds der Vorstand zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden hat. Den Erläuterungen zu § 75 Abs 1a AktG ist lediglich zu entnehmen, dass die neue Regelung keinerlei Auswirkung auf bereits eingetragene Vorstandmitglieder hätte (Erläuterungen zu Art 1 Z 2 ME, S 3; vgl auch die Übergangsbestimmung in § 262 Abs 47 AktG ME), jedoch ist fraglich wie dies in Einklang mit § 73 Abs 1 AktG zu bringen ist. Sollten sich bei bereits eingetragenen Vorstandmitgliedern künftig Änderungen ergeben, welche der Quotenregelung widersprechen, dürften diese nicht mehr in das Firmenbuch eingetragen werden. Dies würde allerdings dem Gesetz widersprechen, da die Eintragung – trotz Vertretungsbefugnis – verweigert werden würde.

Eine lückenlose Erfassung der vertretungsbefugten Organe ist schon aus Gründen der Nachvollziehbarkeit notwendig. Das Firmenbuch dient – wie soeben ausgeführt – der Information über die bestehenden relevanten Rechtsverhältnisse, zu welchen unter anderem auch die organschaftliche Vertretungsbefugnis zählt. Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass dies in der Praxis zu einer großen Rechtsunsicherheit führen könnte, da (quotenmäßig unrichtige) Vorstandmitglieder im Firmenbuch schlicht nicht eingetragen würden und daher auch die Wirksamkeit von deren Vertretungshandlungen für BürgerInnen nicht nachvollziehbar wäre.

Das vorgesehene Eintragungsverbot bei Quotenverletzung würde die beteiligten Verkehrskreise in ihrem Informationsbedürfnis unverhältnismäßig beeinträchtigen und sollte aus Sicht der ÖNK nicht umgesetzt werden.





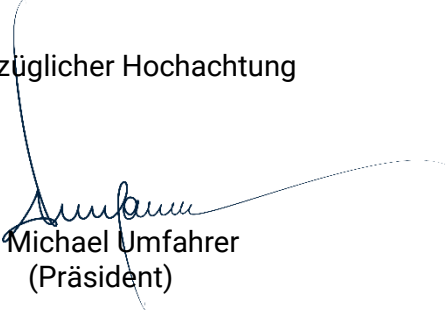
Damit die Gesetzesbestimmung nicht ins Leere läuft, sollten anstelle des Eintragungshindernisses andere Sanktionen vorgesehen werden. In Betracht kommt entweder eine Nichtigkeit der Bestellung, wie sie bereits gem § 86 Abs 8 AktG bei einem Verstoß gegen die Geschlechterquote im Aufsichtsrat vorgesehen ist. Ebenso wären Zwangsstrafen, wie sie in § 24 FBG und §§ 283 ff UGB vorgesehen sind, denkbar. Adressat solcher Zwangsstrafen könnten wohl nur jene Aufsichtsratsmitglieder sein, die für die gesetzwidrige Zusammensetzung des Vorstandes gestimmt haben (erkennbar aus dem Aufsichtsratsbeschluss im Firmenbuch gem § 73 Abs 2 AktG). In diesem Zusammenhang ist allerdings fraglich, ob solche Zwangsstrafen nach FBG und UGB tatsächlich eine angemessene Sanktion für die zwar gesetzwidrige aber individuelle Willensbildung eines einzelnen Aufsichtsratsmitglieds im Rahmen einer Abstimmung sind.

Alternativ könnte angedacht werden, dass das Gericht bei Feststellung der Nichterfüllung der Quote einen Feststellungsbeschluss zu erlassen hat, welcher öffentlich im Firmenbuch zugänglich ist, um so die – per se – ordnungsgemäße Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder zu dokumentieren und dem Zweck des Firmenbuches durch Eintragung Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang sollte auch eine darüber hinausgehende Veröffentlichungspflicht bei Quotenverletzung in einem zusätzlichen Rahmen angedacht werden, um den Druck zu erhöhen. Mit der Kraft einer solchen (drohenden) öffentlichkeitswirksamen Maßnahme könnten die Gesellschaften auch präventiv dazu bewogen werden, die Quotenregelung zu erfüllen.

Zu Art 2 Z 3 ME (§ 59 Abs 2 SE-G):

In § 59 Abs 2 SE-G soll für die geschäftsführenden Direktoren einer SE dieselbe Quote mit derselben Sanktion (Eintragungshindernis) wie bei der AG gem § 75 Abs 1a AktG idF ME vorgesehen werden. Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich daher auf ihre obigen Ausführungen zu Art 1 zu verweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Dr. Michael Umfahrer  
(Präsident)

